

kategorien anzutreffen oder nur dafür typisch sind — im Bes. Teil geregelt werden (z. B. §§ 167, 168, 190). Diese Regeln verpflichten den Richter, die jeweilige Besonderheit in ihrer verantwortlichkeitserhöhenden oder auch verantwortlichkeitmindernden Funktion zu beachten. Unabhängig von solchen zwingenden gesetzlichen Richtlinien muß jeder Entscheidungsbefugte die ihm im konkreten Sachverhalt begegnenden Variationen und Kombinationen der Schuldformen einerseits erfassen und andererseits bei der Festlegung der Verantwortlichkeit berücksichtigen.

3. Die Schuld ist ohne die exakte Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit nicht festzustellen. Grundlage für die Beurteilung eines Menschen bildet die marxistisch-leninistische philosophische und psychologische Lehre von der Persönlichkeit sowie von den Besonderheiten der Persönlichkeit mit Rücksicht auf die Altersstufe (Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene und alternde Menschen) sowie auf die besondere Stellung des Menschen in der Gesellschaft (z. B. beruflich bedingte Stellung).

4. Von Schuld kann in der sozialistischen Gesellschaft nur die Rede sein, wenn der Täter bei seiner konkreten Straftat nicht jene Möglichkeiten wahrgenommen hat, die ihm die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse und Normen zu einem sozialgemäßen Verhalten selbst geboten haben. Dies eben ist der Sinn, wenn § 5 davon spricht, daß der Täter **entgegen den ihm gebotenen Möglichkeiten zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten** gehandelt hat. Dabei kommt es auf die objektiv realen und in der jeweiligen Situation gegebenen Möglichkeiten an. In der Rechtsprechungspraxis wird bei der Erörterung dieses Problems sehr wohl zwischen den „realen Möglichkeiten gesellschaftsgemäßen“ Verhalten und zwischen jenen Gründen zu differenzieren sein, die ein Täter zur moralischen Selbstbeschwichtigung seines Fehlverhaltens unter Umständen auch unter Zuhilfenahme sog. objektiver Schwierigkeiten oder Mißstände anführt. Die Prüfung der Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßen Verhalten gem. Abs. 1 muß stets im Zusammenhang mit den in Frage kommenden Schuldbestimmungen erfolgen. Dabei ist von dem Grundsatz in Art. 2 auszugehen, daß in der sozialistischen Gesellschaft jeder die Möglichkeit zu gesellschaftsgemäßen Verhalten hat. Ob und in welchem Umfang dazu besondere Feststellungen erforderlich sind, hängt von den konkreten Umständen der gesamten Handlung und der Persönlichkeit des Täters ab.

Schuld setzt also reale Alternativen zu gesellschaftsgemäßen Verhalten voraus. Wo sich nach exakter Prüfung der Sachlage solche Alternativen gezeigt haben, entfällt jegliche Schuld.

5. Bei der Prüfung, ob der Täter entgegen den ihm gegebenen JVMöglichkeiten zu gesellschaftsgemäßen Verhalten gehandelt hat, ist die Frage danach, ob dieses Handeln **verantwortungslos** war, von besonderer Bedeutung. Die Verantwortungslosigkeit des -"Täfers besteht darin, -daß er sich bewußt zur Tat entschieden hat (Vorsatz)" oder sich unter bewußter